

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>M</i> -GE/19 <i>97</i>	
Datum: 14. APR. 1997	
Verteilt <i>MA</i> 15. April 1997	

H. Raab

April 1997

Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vomUnsere Geschäftszahl
10.841/02-IA10/97Sachbearbeiter(in)/Klappe
Ing. Raab/6652

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997) sowie einer Novelle zum Asylgesetz 1991; Begutachtung; Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997) sowie einer Novelle zum Asylgesetz 1991 geändert werden, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Raab

SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium
für Inneres
Abteilung IV/11
Frau Dr. Jelinek
1014 Wien

Wien, am 9. April 1997

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.841/02-IA10/97

Ing. Raab/6652

Betreff: BMI; Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Einreise, den Aufenthalt und die
Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz
1997) sowie einer Novelle zum Asylgesetz
1991; Begutachtung; Stellungnahme des
Bundesministeriums für Land- und Forst-
wirtschaft

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt bezug
auf die do. Note vom 12. März 1997 und gibt zu den im Betreff
angeführten Entwürfen folgende Stellungnahme ab:

Zum Entwurf des Fremdengesetzes 1997:

Zu § 1 Abs. 11:

Der § 1 dieses Entwurfes enthält zwei verschiedene Begriffe von
"Fremden": Einerseits gilt als Fremder, "wer die österreichische
Staatsbürgerschaft nicht besitzt" (§1 Abs. 1), andererseits "sind
EWR-Bürger Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind" (§1 Abs. 9). Nach dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit im EWR-Raum können unter dem Begriff "Grenzgänger" nur Drittstaatsangehörige subsumiert werden. Unter Berücksichtigung dessen sollte § 1 Abs. 11 wie folgt lauten:

"Grenzgänger sind Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz in einem Nachbarstaat (Drittstaat) haben, in den sie täglich zurückkehren und die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem unmittelbar an diesen Staat grenzenden politischen Bezirk in Österreich aufhalten."

Zu § 5:

Die Bestimmungen des § 5 handeln von der Erfüllung der Sichtvermerkspflicht, während in § 6 ff nur mehr die Begriffe "Einreisetitel" bzw. "Aufenthaltstitel" verwendet werden. Wenn auch der Begriff "Sichtvermerk" dem geltenden Fremdenrecht entnommen ist, sollten für das neue Fremdenrecht nurmehr die in § 5 zitierten Ausdrücke "Einreisetitel" bzw. "Aufenthaltstitel" verwendet werden.

Zu § 6:

Um den Bezug zu den Legaldefinitionen des Abs. 1 (verschiedene Arten von Visa) herzustellen, sollte in den § 6 Abs. 2 bis 7 auf die in Abs. 1 verwendeten Begriffe Bezug genommen werden.

- 3 -

Zu § 7 Abs. 4 Z 2:

Gemäß diesen Bestimmungen brauchen "Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie unselbständig erwerbstätig sind und ihr Arbeitsvertrag mit ihrem international tätigen Dienstgeber ... sie als Vertreter repräsentativer ausländischer Interessenvertretungen ausweist und Rotationen im Hinblick auf den Dienstort vorsieht".

Auch den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, was unter dem Begriff "repräsentative ausländische Interessenvertretungen" gemeint ist. Dies wäre, entweder im Gesetzestext selbst oder in den Erläuterungen, klarzustellen.

Zu § 8 Abs. 1:

Der letzte Satz dieser Bestimmungen besagt, daß "die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes jene des Visums um mindestens drei Monate übersteigen soll". Bei dieser Textierung dürfte es sich, wie den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, um Ermessensbestimmungen handeln. Jedenfalls erscheint eine Dreimonatsfrist zwischen Geltungsdauer des Visums und Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes eine die Reisetätigkeit von Drittstaatsangehörigen wesentlich einschränkende Maßnahme zu sein. Es wäre zu prüfen, ob diese Bestimmung nicht ersatzlos zu entfallen hätte.

Zu § 9:

Die Bestimmungen für Saisonarbeitskräfte sind für die Land- und

- 4 -

Forstwirtschaft von eminenter Bedeutung, da der Einsatz von ausländischen Aushilfskräften (Ernteeinsatz, Rebschnitt, Maisentfahnen etc.) eine wesentliche Voraussetzung für den Fortbestand vieler bäuerlicher Betriebe darstellt. Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist jedoch folgendes festzuhalten:

- a) In § 9 Abs. 1 des Fremdenengesetzes 1997 wird von "zahlenmäßigen Kontingenten für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften" gesprochen. Die Bestimmungen des geltenden § 7 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz enthalten dagegen den Terminus "bis zu einer bestimmten Anzahl von Beschäftigungsbewilligungen". In der in § 21 Abs. 4 angesprochenen Niederlassungsverordnung "hat die Bundesregierung außerdem die Höchstzahl jener Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festzulegen, mit denen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Verordnung einen Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder eine befristete Zweckänderung verbinden kann".

Wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, hat sich die Festlegung der Höchstzahl deshalb bewährt, weil durch die verschiedene zeitliche Lagerung der Erntearbeiten der Bedarf an Arbeitskräften etwa Ende Juni am höchsten war. In der Zeit davor und danach wurde die Höchstzahl jedoch nicht ausgeschöpft. Um eine gewisse Flexibilität beizubehalten, sollte nunmehr nicht auf Kontingente abgestellt werden, sondern das bisher bewährte Höchstzahlenverfahren beibehalten werden.

Analog zu § 21 Abs. 4 Fremdenengesetz sollte daher anstelle der Wortfolge in § 9 "... in der zahlenmäßig Kontingente für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt werden.

Im Rahmen dieser Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen ..." folgende Formulierung treten:

"... Saisonarbeitskräfteverordnung zu erlassen, in der die Höchstzahlen an Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festgelegt werden. Im Rahmen dieser Höchstzahlen dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer maximalen Geltungsdauer von sechs Monaten erteilt werden".

b) Neu gegenüber der geltenden Rechtslage sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 2, wonach zunächst diejenigen Drittstaatsangehörigen berücksichtigt werden sollen, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Voraussetzung wird allerdings sein, daß das Arbeitsmarktservice von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat und diese Personen beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos vorgemerkt sind.

Eine Saisonbewilligung soll gemäß § 9 Abs. 3 einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis schaffen. In dieser Bestimmung ist insofern keine Verwaltungsvereinfachung zu erblicken, als auch nach der neuen Rechtslage offensichtlich ein getrennter Antrag bei der zuständigen Behörde gemäß § 88 ff des Fremdenengesetzes erforderlich ist. Auf die diesbezügliche Kostenbelastung für die Betroffenen darf hingewiesen werden.

Zu § 17 Abs. 2:

Bisher in einer Verordnung zu § 14 des Fremdenengesetzes geregelt, dürfen Saisonarbeitskräfte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nach der Einreise nach Österreich stellen,

- 6 -

wenn der Drittstaatsangehörige an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt ist. Es bestehen zu mehreren Nicht-EWR-Staaten sog. Sichtvermerksabkommen auf Gegenseitigkeit. Es erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob diese Abkommen durch das "Schengener Abkommen" aufgekündigt werden oder gemäß § 38 Fremdenengesetz weiterhin die Möglichkeit besteht, an den bereits abgeschlossenen Regierungsübereinkommen festzuhalten bzw. neue abzuschließen. Eine Klärung dieser Frage in den Erläuterungen erscheint angebracht.

Zu § 21 Abs. 2:

Die im letzten Satz dieser Bestimmungen angeführten "Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Landesebene" wären präzise zu nennen. Nach dem Begriff "Arbeitgeber" wäre (in Klammer) anzuführen: "Wirtschaftskammern, Landwirtschaftskammern", nach dem Begriff "Arbeitnehmer" wäre (in Klammer) anzuführen: "Landarbeiterkammern, zuständige Fachgewerkschaft".

Zu § 51 Abs. 3:

In diesen Bestimmungen ist geregelt, daß die Kosten eines Sprachkurses, den ein unselbständig erwerbstätiger Fremder während der ersten vier Jahre nach der Niederlassung im Rahmen der Integrationsförderung besucht, von dessen Dienstgeber zu tragen sind. Dazu ist festzustellen, daß der Besuch von Sprachkursen für unselbständig erwerbstätige Fremde in die Interessensphäre der Fremden fällt und die dafür auflaufenden Kosten keinesfalls dessen Dienstgebern anzulasten sind. Diese Bestimmungen werden daher strikte abgelehnt.

- 7 -

Zu § 51 Abs. 5:

Ausdrücklich verlangt wird, daß auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs in den Intgenerationsbeirat aufzunehmen und mit einer Stimmberechtigung auszustatten ist.

Zu § 71:

Diese Bestimmung sieht das Betreten zur Auffindung von Personen, aber auch die Durchsuchung von Räumlichkeiten aufgrund der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt vor. Diese vorgesehene Maßnahme erscheint mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz des Hausrechtes nicht vereinbar. Für die Anordnung einer solchen Maßnahme müßte eine entsprechende gerichtliche Anordnung (Hausdurchsuchungsbefehl) vorliegen.

Wunschgemäß wurden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
i. V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

